



Statuten

STATUTEN

A. Name, Sitz und Zweck

Name	Art. 1
Sitz	Der Fussballclub Breitenrain Bern (FC Breitenrain) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.
	Der Verein entstand im Jahr 1994 aus dem Zusammenschluss des FC Minerva Bern (1914) mit dem FC Zähringia Bern (1910).
Zweck	Er bezwecke die Ausübung und Förderung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft.
	Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
Zugehörigkeit	Art. 2
	Der FC Breitenrain ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Fussballverbandes Bern/Jura (FVBJ) und des Mittelländischen Fussballverbandes (MFV).
	Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVBJ sowie des MFV sind für seine Mitglieder verbindlich.

B. Mitglieder

Mitglieder-Kategorien	Art. 3 Die Mitglieder des Vereins sind in folgende Kategorien eingeteilt: (Doppelmitgliedschaften sind erlaubt)
	a) Ehrenpräsident b) Ehrenmitglieder c) Freimitglieder d) Aktivmitglieder e) Junioren f) Mitglieder mit oder ohne Saisonkarte g) "Pro Breitenrain"-Mitglieder
	a) Ehrenpräsident Der Titel eines Ehrenpräsidenten kann einem ehemaligen Präsidenten verliehen werden, der sich während mehreren Jahren in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht hat. Er ist beitragsfrei.
	b) Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um die Sache des Vereins in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben Sie sind beitragsfrei.
	c) Freimitglieder Zu Freimitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich während mindestens 10 Jahren ehrenamtlich um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei.
	d+e) Aktivmitglieder und Junioren

Die Zugehörigkeit zu den Kategorien (Aktive, Senioren, Junioren usw.) richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des SFV.

- f) Mitglieder mit oder ohne Saisonkarte
Mitglied mit oder ohne Saisonkarte kann werden, wer bereit ist, zur Unterstützung der sportlichen und kameradschaftlichen Ziele des Vereins einen Mitgliederbeitrag zu leisten. Ohne Saisonkarte ist der Besuch der Spiele der 1. Mannschaft kostenpflichtig.
- g) "Pro Breitenrain"-Mitglieder
Mitglied von "Pro Breitenrain" kann werden, wer bereit ist, mit einem jährlichen Beitrag den Spielbetrieb der Aktiven und im Speziellen der Junioren finanziell zu unterstützen.

Art. 4

Ehrungen Ehrenpräsident, Ehren- und Freimitglieder werden auf begründeten Vorschlag des Vorstandes hin durch die Hauptversammlung ernannt.

Eintritt Aufnahmegesuche sind in jedem Falle dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten, der auch für die Aufnahme zuständig ist. Aufnahmegesuche von minderjährigen Spielern und Junioren haben die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters zu tragen.

Übertritt Kategorienwechsel sind nur auf das Ende des Geschäftsjahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Austritt Ein Austrittsgesuch ist schriftlich bis 31. Mai des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand einzureichen.

Ein Austritt wird auf Ende des Geschäftsjahres rechtsgültig, sofern sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Austritten, welche nach dem 31. Mai eingereicht werden, kann erst auf das Ende der nächstfolgenden Saison stattgegeben werden. Der Vorstand ist berechtigt, von dieser Bestimmung Ausnahmen zu machen. Von einem austretenden Mitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

Art. 6

Streichung Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Ausschluss Mitglieder, die den Statuten, den Beschlüssen der Hauptversammlung, des Vorstandes oder einer Kommission zuwiderhandeln, die den Verein durch ihr Verhalten schädigen oder in Misskredit bringen, können auf begründeten Antrag des Vorstandes hin ausgeschlossen werden.
Über den Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung durch $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Auszuschliessenden ist rechtliches Gehör zu gewähren.

C. Organe

Art. 7

Organe

Die Organe des FC Breitenrain Bern sind:

- a) die Hauptversammlung (HV)
- b) die ausserordentliche Hauptversammlung (a.o. HV)
- c) der Vorstand
- d) die Geschäftsleitung (GL)
- e) die Kommissionen
- f) die Rechnungsrevisoren

Art. 8

Hauptver-
sammlung
Einberufung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel im Monat August statt. Die Einladung hat 10 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, auch Junioren ab 1. Januar des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden.

Leitung

Die Hauptversammlung wird durch den Präsidenten oder den vom Vorstand bestimmten Stellvertreter geleitet.

Traktanden

Sie behandelt in der Regel folgende Geschäfte:

1. Appell und Bezeichnung der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten bzw. a.o. Hauptversammlung
3. Abnahme der Jahres-, Kassa- und Revisorenberichte
4. Déchargeerteilung an die Organe
5. Genehmigung der Jahresbeiträge
6. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes
7. Änderungen der Statuten
8. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - c) der Rechnungsrevisoren
9. Ehrungen
10. Verschiedenes

Eingabe von
Anträgen

Anträge der Mitglieder im Sinne von Traktandum 6 und 7 müssen dem Vorstand schriftlich bis 5 Tage vor der Hauptversammlung eingereicht werden.

Anträge, die dem Vorstand nicht rechtzeitig eingereicht wurden, können nur mit Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten diskutiert und zur Beschlussfassung gebracht werden.

Unter dem Traktandum "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 9

a.o. HV

Die ausserordentliche Hauptversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehr von mindestens $\frac{1}{5}$ aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Für ihre Durchführung gelten die Bestimmungen für die Hauptversammlung. Die Einberufung hat innert 30 Tagen zu erfolgen.

Art. 10

Vorstand	Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Finanzchef, dem Clubredaktor, dem Werbechef, dem Sportchef, dem Junio-renobmann und dem Seniorenobmann.
Beisitzer	Der Vorstand kann durch höchstens 4 Beisitzer ergänzt werden.
Amtsdauer	Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Während der Dauer der Mitgliedschaft im Vorstand wird kein Beitrag erhoben.
	Bei Vakanzen kann sich der Vorstand selbst ergänzen. Diese Ergänzungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Hauptversammlung.
Zahlungs-berechtigung	Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet rechtsgültig durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Velangen von 3 Mitgliedern zusammen.
Befugnisse	Der Vorstand hat alle Befugnis, die nicht durch Gesetz oder Statuten an andere Organe übertragen sind.
Aufgaben	Insbesondere obliegen ihm 1. Die Oberaufsicht und Geschäftsführung des Vereins. 2. Die Einberufung und Vorbereitung der Hauptversammlung. 3. Die Wahl der Trainer der Aktivmannschaften auf Vorschlag der Spielkommission und der Juniorentrainer auf Vorschlag der Juko. Davon ausgenommen ist die Wahl des Trainers der 1. Mannschaft, sofern er von Dritten finanziert wird. 4. Für besondere Anlässe (z.B. Lotto) kann er Ausschüsse einsetzen. 5. Die Herausgabe eines offiziellen, für alle Mitglieder verbindlichen Club-organs.
Pflichten	Im Übrigen sind die Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder besonders zu umschreiben.

Art. 11

Geschäftsleitung	Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Finanzchef und zwei Vorstandsmitgliedern die je nach traktandiertem Geschäft ergänzt werden. Die Oberaufsicht liegt beim Vorstand. Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung werden in einem Reglement, welches der Vorstand genehmigt, festgehalten.
------------------	--

Art. 12

Spiko	Die Spielkommission setzt sich aus dem Sportchef, aus den Trainern der Aktivmannschaft sowie aus weiteren (max. 4) Personen zusammen. Die Mitglieder werden für jede Saison auf Vorschlag des Sportchefs vom Vorstand gewählt.
-------	--

Die Spielkommission regelt alle im Zusammenhang mit dem Trainings- und Spielbetrieb der Aktiven stehenden Aufgaben. Diese sind in einem Pflichtenheft festgehalten.

Art. 13

Juko	Die Juniorenkommission (Juko) besteht aus dem Juniorenobmann sowie den Trainern der Juniorenmannschaften sowie weiteren (max. 4) Personen. Die Mitglieder werden für jede Saison auf Vorschlag des Juniorenobmannes vom Vorstand gewählt.
	Die Juko regelt alle im Zusammenhang mit dem Trainings- und Spielbetrieb der Junioren stehenden Aufgaben. Diese sind in einem Pflichtenheft festgehalten.
Art. 14	
Seko	Die Seniorenkommission (Seko) besteht aus dem Seniorenobmann sowie aus weiteren (max. 6) Personen. Diese werden von der Seniorenvereinigung gewählt.
Art. 15	
Einsatz des Präsidenten	Der Präsident hat in allen Kommissionen und Ausschüssen Sitz und Stimme. Er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
Art. 16	
Revisoren	Die Hauptversammlung wählt aus der Mitgliedschaft jeweils für 2 Jahre 2 Rechnungsrevisoren sowie 2 Suppleanten. Die Revisoren sind für höchstens 3 aufeinanderfolgende Amtsperioden wählbar.
Aufgaben	Die Revisoren haben jährlich Bericht über die Rechnung und die Bilanz zu erstatten und Antrag zu stellen. Es steht ihnen das Recht zu, auch während des Jahres Zwischenrevisionen vorzunehmen.

D. Finanzen

Art. 17	
Mitgliederbeitrag	Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien werden durch die Hauptversammlung festgesetzt.
Einnahmen	Die weiteren Einnahmen des Vereins sind: a) durch die Hauptversammlung zu beschliessende besondere Beiträge, sofern es die finanzielle Lage des Vereins erfordert; b) Wettspieleinnahmen und Einnahmen aus anderen Club-Anlässen; c) Werbeeinnahmen; d) freiwillige Spenden; e) Ablösesummen für Spieler im Rahmen der Vorschriften des SFV.
Art. 18	
Ausgaben	Für Ausgaben, die nicht mit dem Spielbetrieb zusammenhängen, ist der Vorstand zuständig, sofern sie Fr. 10'000.00 nicht übersteigen. Höhere einmalige Ausgaben bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Hauptversammlung.
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

E. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 19	
Rekursrecht	Gegen Entscheide des Vorstandes kann schriftlich an die nächste Hauptversammlung oder ausserordentliche Hauptversammlung rekuriert werden.
Art. 20	

Haftbarkeit Der Verein kann für die durch Unfälle beim Trainings- oder Spielbetrieb entstandenen Kosten nicht haftbar gemacht werden.

Art. 21

Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder für Vereinsschulden besteht nicht.

Art. 22

Statuten-änderung Änderungen der vorliegenden Statuten können nur durch die Hauptversammlung oder ausserordentliche Hauptversammlung beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 23

Wahlen und Abstimmungen Bei allen Abstimmungen in Versammlungen und Sitzungen des Vereins entscheidet, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Der Präsident gibt bei Sachfragen den Stichentscheid. Wird bei Wahlen Stimmengleichheit festgestellt, entscheidet das Los.

Gestimmt und gewählt wird offen. $\frac{1}{5}$ der anwesenden Stimmberechtigten kann aber eine geheime Abstimmung der Wahl verlangen.

Art. 24

Fusion Die Fusion des Vereins mit einem anderen Verein kann nur an einer eigens dazu einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung vorgenommen werden. Für die Fusion ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 25

Auflösung Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens dazu einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung vorgenommen werden. Für die Auflösung ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Im Auflösungsfalle darf das Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Über die Verteilung des Vereinsvermögens entscheidet die ausserordentliche Hauptversammlung.

Im Falle einer Auflösung sind Vermögen und Inventar des Vereins beim Zentralsekretariat des SFV zur treuhänderischen Aufbewahrung zu deponieren.

Art. 26

Inkrafttretung Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung des FC Breitenrain vom 4. März 1994 beschlossen und am 17. August 2012 teilweise revidiert. Die revidierten Statuten treten auf den 18. August 2012 in Kraft.

Änderungen Folgende Artikel wurden geändert und an der Hauptversammlung vom 30. Juni 1998 genehmigt:

Art. 1, Art. 3, Art. 4, Art. 7 und Art. 11 wurde neu eingefügt.

Mit der Revision vom 14. August 2012 sind die nachfolgenden Artikel geändert worden:

Art. 2, Art. 3, Art. 5, Art. 8, Art. 10, Art. 18, vollständig gestrichen wurden Art. 19 und Art. 20

Der Präsident:

Urs Huber



Der Sekretär:

Stephan Beutler

